



Richtlinien für den Schüler- und Schülerinnentransport

der Einwohnergemeinde Rüderswil

vom 25. Juni 2018

in Kraft seit 1. August 2018

Art. 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Rüderswil.

Art. 2 Absicht

Diese Richtlinie bildet die Grundlage zur Definition und Handhabung von unzumutbaren Schulwegen.

Art. 3 Grundlagen

Die Grundlagen sind im Volksschulgesetz und der Volksschulverordnung des Kantons Bern sowie im Merkblatt Schulungsort (Schüler/innen) der Erziehungsdirektion umschrieben.

Art. 4 Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für Schüler/innen auf dem Schulweg liegt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll (zu Fuss, Fahrrad, Bürgerbus). Ab welchem Alter ein Kind zum Zurücklegen des Schulwegs das Fahrrad benutzen darf, liegt im Ermessen der Eltern.

Art. 5 Zumutbarkeit Schulwege

Für die Berechnung der Schulwege wird Streckenlänge und Höhenunterschied (x10) zusammengerechnet. Dies ergibt die jeweiligen Leistungskilometer. Die Daten werden anhand des Kartenprogramms des Bundes www.map.geo.admin.ch erhoben. Das Erfassen der Daten kann geringfügige Differenzen beinhalten. Es wird der Weg mit den geringsten Leistungskilometer in die Beurteilung einbezogen.

Kindergarten:	1.5 Leistungskilometer
1.-3. Klasse	2 Leistungskilometer
4.-6. Klasse	5 Leistungskilometer (kombinierbar zu Fuss und Fahrrad)
7.-9. Klasse	10 Leistungskilometer (kombinierbar zu Fuss und Fahrrad/Motorfahrrad)

Da die Fähigkeiten aller Schüler und Schülerinnen unterschiedlich sind, ist auch die Zumutbarkeit des Schulwegs individuell abzuklären. Neben der Wegstrecke und den Höhenmeter werden folgende Faktoren in die Beurteilung einbezogen:

- Persönlichkeit des Schülers
- Beschaffenheit/Gefahren des Schulwegs
- Die Beurteilung des Einzelfalles obliegt der Schulkommission.

Art. 6 Verkehrsmittel

- a) Grundsätzlich sind die Schulwege zu Fuss oder mit dem Fahrrad zum Hauptschulort bzw. zur Bushaltestelle zurückzulegen.
- b) Der individuelle Schüler- und Schülerinnentransport, insbesondere Elterntaxi, ist zu vermeiden, wenn der Schulweg als zumutbar gilt und anders zu bewältigen ist.
- c) Ist der Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad bis zum Hauptschulort bzw. bis zur Bushaltestelle gemäss Ziffer 5 nicht zumutbar, können die Eltern den Transport übernehmen und hierfür eine Entschädigung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen verlangen. Den Eltern wird auf Antrag hin eine Kilometerentschädigung entrichtet.

Art. 7 Transportregeln

- Bei privaten Transporten, welche entschädigt werden, sind die Vorgaben des Strassenverkehrsrechts einzuhalten. Insbesondere Sicherheitsgurten, Sitzerrhöhungen, Anzahl Sitzplätze. Verstösse dagegen können den Entzug der Entschädigung zur Folge haben. Die Gesuchsteller haben kein Anrecht auf Forderungen gegenüber der Gemeinde bei allfälligen Un- bzw. Zwischenfällen.
- Soweit möglich sind Fahrgemeinschaften zu bilden.
- Die Regeln des Bürgerbusses gemäss Transportunternehmung bzw. Weisung der Gemeinde sind einzuhalten.

Art. 8 Entschädigung

Private Transportfahrten

Kilometer-Entschädigung für private Fahrten von Wohnort bis zur nächstgelegenen Bushaltestelle (wenn vorhanden) oder Schulhaus für effektive Fahrkilometer. Pro Kilometer wird eine Entschädigung von CHF 1.00 bezahlt.

Abonnementskosten Bürgerbus bei unzumutbarem Schulweg

Kostenübernahme des Abonnements von 100 %, wenn der Schulweg von Wohnort bis zum Schulhaus unzumutbar ist gemäss Ziffer 5. Die Anspruchsberechtigten Schüler und Schülerinnen erhalten jeweils das Jahresabonnement vor Schuljahresbeginn zugestellt.

Abonnementskosten Bürgerbus bei zumutbarem Schulweg

4./5. Klasse: Kostenübernahme des Abonnements von 50 %, wenn Bürgerbus benützt werden kann und Schulweg zumutbar ist gemäss Ziffer 5.

6. Klasse: Kostenübernahme des Abonnements von 25 %, wenn Bürgerbus benützt werden kann und Schulweg zumutbar ist gemäss Ziffer 5.

Die Anspruchsberechtigten Schüler und Schülerinnen erhalten nur einen Beitrag, wenn ein Jahresabonnement gekauft wird. Die Eltern erhalten jeweils vor Beginn des neuen Schuljahres einen Brief mit den entsprechenden Informationen.

Fahrkostenvergütung für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr an einer öffentlichen Quarta

Schüler und Schülerinnen erhalten einen Beitrag von 75 % an ein Streckenabonnement vom Wohnort zum nächstgelegenen Schulungsort. Die Eltern erhalten jeweils vor Beginn des neuen Schuljahres einen Brief mit den entsprechenden Informationen.

Mittagessen

Für Schüler, denen es aus nachweislichen Gründen nicht möglich ist, am Mittag nach Hause zurückzukehren, organisiert die Gemeinde das Mittagessen. Die Eltern beteiligen sich pro Kind mit einer Kostenbeteiligung gemäss Merkblatt der eidgenössischen Steuerverwaltung über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft am Mittagessen. Diese Kostenbeteiligung beträgt gemäss Merkblatt für bis 6-jährige Kinder 25 % vom Betrag für einen Erwachsenen und für bis 13-jährige Kinder 50 %.

Andere Entschädigungen werden nicht ausgerichtet und die Eltern sind für den Transport und die Kostenübernahme verantwortlich.

Art. 9 Anträge Kilometer-Entschädigung

Anträge für eine Entschädigung müssen bis am 31. Juli für das folgende Schuljahr beim Sekretariat der Schulkommission eingereicht werden. Das Gesuch ist immer für das nächste Schuljahr auszufüllen. Antragsformulare können beim Schulsekretariat bezogen werden oder auf der Homepage der Gemeinde Rüderswil heruntergeladen werden.

Art. 10 Genehmigung

Die Schulkommission prüft die Anträge und entscheidet darüber.

Art. 11 Auszahlung Transportentschädigung

Die Auszahlungen werden halbjährlich per Ende Dezember und Ende Juli vergütet gemäss Abrechnungsbildung. Das Abrechnungsbildung muss jeweils bis am 10. vom folgenden Monat abgegeben werden. Bei Ein- oder Austritten während eines laufenden Schuljahres erfolgt eine pro Rata-Auszahlung.

Art. 12 Verfehlungen in Bezug auf Abrechnung

Falschangaben auf dem Abrechnungsbildung werden mit Verwarnung, im Wiederholungsfall mit Anzeige geahndet.

Art. 13 Anhang

Antrag um Transportentschädigung

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. August 2018 in Kraft und wurden durch die Schulkommission an ihrer Sitzung vom 11. Juni 2018 und durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 25. Juni 2018 genehmigt. Sie ersetzen die Richtlinien vom 13. März 2017.

Rüderswil, 25. Juni 2018

Gemeinderat Rüderswil

Der Präsident

Der Sekretär

Roland Rothenbühler

Patrick Schwab